

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 11/0577</b>
<b>701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung</b>			<b>Datum: 19.12.2011</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Werner Kurzewitz</b>	<b>Tel.: 175</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>701.1/Herr Kurzewitz -lo</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>21.12.2011</b>	<b>Anhörung</b>

## Gutscheine für Strauchwerk

**hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Heyde aus der Sitzung des Umweltausschusses vom 16.11.2011 zu Pkt. 10.12**

Herr Heyde stellte folgende Anfrage:

„Es gab eine Bürgeranfrage zu den Gutscheinen für Strauchwerk.

Worin liegt der Unterschied zwischen „sperriges Strauchwerke“ (wertgutscheinfähig) und „Heckenschnitt“ (kostenpflichtig)?

Und warum?“

Antwort des Betriebsamtes:

Die Stadt Norderstedt bietet seit dem 01.02.2006 neben der Abholung von Sperrmüll und sperrigem Strauchwerk bei den Kunden auch die kostenfreie Annahme von Sperrmüll und sperrigem Strauchwerk auf Gutschein auf dem Recyclinghof an.

Hierzu wird auf den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 19.01.2006 (Vorlage B 05/0486) verwiesen.

Nach § 11 Abs. 12 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Norderstedt ist Strauchgut (sperrige Gartenabfälle), das sich nicht „mit möglichem und vertretbarem Aufwand für die Unterbringung in den von der Stadt bereitgestellten Bioabfallbehältern oder in Biowertstoffsäcken unterbringen lässt“, in für die städtischen Bediensteten „handhabbaren“ verschnürten Bündeln zur 2 x jährlich als Straßensammlung stattfindenden Abholung bereitzustellen oder kann auf dem mit dem WZV gemeinsam betriebenen Recyclinghof Norderstedt mit den Gutscheinen (max. 3 m<sup>3</sup>) der Stadt Norderstedt angeliefert werden. Abgeholt bzw. angenommen wird nur Strauchgut von mindestens 0,50 m und höchstens 1,50 m Länge und 1,00 m Breite.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	---------------------	-------------------

Wertgutscheine für sperriges Strauchwerk sind nur gültig, wenn das Strauchwerk

- eine Mindestlänge von 50 cm hat,
- gebündelt werden kann,
- **nicht** zerkleinert ist

Nicht dazu gehören z. B.

- Heckenschnitt, Grasschnitt, Häckselgut, Laub usw.

Diese Gartenabfälle werden nicht „kostenfrei“ angenommen. Sie unterliegen im Bringsystem der Entgeltordnung des Recyclinghofs Oststraße 144 (Grünabfälle ohne Stubben bis 0,5 m<sup>3</sup> kosten je Sack z. Z. 1 €.) bzw. im Holsystem (z. B. bei BigBag-Lösung für Gartenabfälle) der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Norderstedt. Andere Lösungen, die auch hier eine Kostenfreiheit ermöglichen würden, führen zu in letzter Konsequenz einer „Verdrängung“ der Biotonne und damit möglicherweise auch zu nicht erwünschten Gebührenerhöhungen für diese kompostierbaren Abfälle.

Z. Z. sind z. B. rd. 14.500 Biotonnen bei der Stadt Norderstedt angemeldet, die Gebühr hierfür ist seit vielen Jahren auf niedrigem Niveau stabil.

Würde der Recyclinghof z. B. zerkleinertes Strauchwerk kostenlos annehmen, kämen berechnete Kundenforderungen auf, dies auch bei sonstigen Gartenabfällen wie z. B. Grasschnitt, Wild- und Unkräuter, sonstige Pflanzenreste usw. so zu handhaben, da letztendlich alle diese über die Biotonne entsorgbaren Grünabfälle kompostiert werden.